

## **Abwendungsvereinbarung**

### **Zwischen**

der Stadtwerke Eberbach GmbH, Güterbahnhofstr. 4, 69412 Eberbach

- Energielieferant/Grundversorger -

**und**

---

- Kunde -

Kunden-Nr./Vertragskonto: \_\_\_\_\_

wird zur Vermeidung einer angedrohten Unterbrechung jeglicher Versorgung wegen Zahlungsrückständen gem. §19 Abs. 2 StromGKV / §19 Abs. 2 Gas GKV oder gem. §118b Abs. 2 EnWG folgende Abwendungsvereinbarung gem. §19 Abs. 5 StromGKV/§19 Abs. 5 GasGKV oder gem. §118b Abs. 7 EnWG geschlossen:

### **1. Ratenzahlungsvereinbarung**

Der Kunde schuldet dem Energieversorger gem. der beigefügten Forderungsaufstellung einschließlich Kosten aus Mahnung und Zinsen in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einen Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_

Der Kunde erkennt diese Forderung an. Der Kunde hat das Recht – unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht – innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Vereinbarung Einwände gegen die Ratenzahlung in Textform gegenüber dem Energielieferanten zu erheben.

Der Energielieferant verzichtet auf die angekündigte Unterbrechung der Versorgung und gestattet dem Kunden, die Gesamtforderung gem. beigefügtem Ratenplan zu begleichen. Die Zahlungen werden zunächst gem. § 367 BGB auf die Kosten, sodann Verzugszinsen und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Eventuelle Guthaben werden aufgerechnet.

Anzahl Betrag fällig ☐ am 1. des Monats oder ☐ am 15. des Monats

1. Rate \_\_\_\_\_ €

5. Rate \_\_\_\_\_ €

2. Rate \_\_\_\_\_ €

6. Rate \_\_\_\_\_ €

3. Rate \_\_\_\_\_ €

4. Rate \_\_\_\_\_ €

## 2. Weiterversorgung und bestehende Vertragsbedingungen

Laufende Abschlagsforderungen werden von dieser Vereinbarung nicht berührt und sind bei Fälligkeit zu begleichen.

Der Energielieferant verpflichtet sich, den Kunden weiterhin zu beliefern.

## 3. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist der Energielieferant berechtigt, die Versorgung acht Werktage nach Ankündigung zu unterbrechen. Es sei denn, die Folgen der Unterbrechung stehen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung oder der Kunde legt eindeutig klar, dass hinreichend Aussicht auf Zahlung besteht. Der Energielieferant ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine weitere Abwendungsvereinbarung anzubieten.

Kommt der Schuldner mit der Vereinbarung ganz oder teilweise in Verzug, so ist die jeweilige Restforderung in voller Höhe zur sofortigen Zahlung fällig wenn der Energielieferant eine zweiwöchige Frist zur Zahlung der gesamten Restschuld setzt.

## 4. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate oder der Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung. Der Energielieferant verpflichtet sich nach Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung eine erneute Abwendungsvereinbarung anzubieten.

Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Endet der zwischen dem Kunden und dem Energieversorger bestehende Energielieferungsvertrag, endet auch diese Abwendungsvereinbarung. Die noch nicht getilgten Raten werden sodann in voller Höhe fällig.

## 5. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung.

Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich der Energielieferant und Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekkommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen vom Energielieferanten und Kunden sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind.

Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können Energielieferant und Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Verpflichtung bedürfen der Schriftform.

Eberbach, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Stadtwerke Eberbach GmbH

Kunde

Anlage  
Forderungsaufstellung  
Tilgungsplan

## WIDERRUFSBELEHRUNG

### WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Unternehmens.

Zusätzlich können angegeben werden: Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher

eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Unternehmer erhält, auch eine Internetadresse.

### WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der der Ratenzahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.